

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: Dezember 2022)

1. Geltungsbereich:

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“). Von diesen Verkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Regelungen abweichende oder zusätzliche Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers – erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden von uns schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender oder zusätzlicher Bestimmungen.

2. Angebote, Verträge

Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt werden.

3. Schriftform

3.1. Änderungen, Ergänzungen und/oder die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen, inklusive dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform.

3.2. Erklärungen (inkl. Kündigungen) oder Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk; die Kosten für Verpackung und Lieferung sind nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

5. Zahlung, Aufrechnung

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller den Kaufpreis 5 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an uns zu zahlen. Der Besteller kommt ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs wird dem Besteller eine Bearbeitungskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale beträgt 40 €. Weitergehende Kosten und Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem Gesetz.

5.2. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Bestellers und unsere Forderung rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

6. Leistungsort, Versand

6.1. Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Ort unseres Lieferwerkes oder -lagers.

6.2. Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.

7. Teillieferungen und -leistungen

Teillieferungen und -leistungen sind in angemessenem Umfang zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist. Rechte des Bestellers im Hinblick auf die gesamte Leistung oder die restliche Leistung, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, Rechte/Ansprüche wegen Verzugs oder Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung, bleiben von etwaigen Teillieferungen unberührt.

8. Liefertermine; Verzug

8.1. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch uns nicht rechtzeitig erfüllt, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen.

8.2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

9. Transportversicherung

Aufgrund der Empfindlichkeit der zu liefernden Ware sind wir berechtigt, im Auftrag und auf Kosten und nach Mitteilung des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).

10.2. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller be- oder verarbeitet oder mit fremden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an dem neuen Produkt zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen.

10.3. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache und verwahrt die Sache für uns unentgeltlich. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

10.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

10.5. Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies zuvor ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

11. Höhere Gewalt

11.1. Bei höherer Gewalt ruhen unsere Liefer- und Leistungspflichten. Das gleiche gilt bei Pandemien, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

11.2. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen besteht zwischen den Parteien unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgetretenen Coronavirus-Krise und dem Ukraine-Krieg 2022 Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der wir unverschuldet nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen erfüllen können. In diesem Fall haben wir das Recht, die Leistungserbringung für die Dauer der erschwerten Bedingungen ruhen zu lassen bis entweder die erschwerten Bedingungen enden oder mit dem Kunden eine Lösung erarbeitet ist. Ruhen unsere Leistungspflichten nicht nur vorübergehend, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt betreffend die ruhende Leistung berechtigt.

12. Produktangaben

Unsere Endprodukte, die an einem Produktionsstandort oder einer bestimmten Produktionslinie produziert werden, können Produkte von einer oder mehreren unserer anderen Produktionsstandorte oder Produktionslinien sein. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware

ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und bezeichnet werden. Unsere Angaben in Wort und Schrift über unsere Produkte, Geräte, Anlagen und Verfahren beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse nach bestem Wissen, behalten uns jedoch Änderungen und Weiterentwicklungen vor. Das entbindet den Besteller jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.

13. Beanstandungen

Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie bei pflichtgemäßer Untersuchung hätten entdeckt werden müssen) schriftlich zugegangen sein. Sofern der Besteller Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt unsere Lieferung und Leistung im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerecht Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als genehmigt. Nimmt der Besteller unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei Lieferung ausdrücklich schriftlich vorbehält.

14. Rechte des Bestellers bei Mängeln

14.1. Der Besteller kann aus der Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit unserer Lieferung und Leistung vorliegt.

14.2. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung existiert nur dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, diese ist für beide Parteien offensichtlich.

14.3. Soweit unsere Lieferung und Leistung mangelhaft ist und vom Besteller hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. bei Ablehnung der Nacherfüllung durch uns) nicht entbehrlich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ein- und Ausbau unserer Lieferung oder Leistung und auch keine entsprechende Kostenübernahme.

14.4. Ferner kann der Besteller – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 15 – unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Aufwendungsersatz ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz findet im Übrigen Ziffer 15 Anwendung.

14.5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gelten Ziffer 14.3 und 15 entsprechend.

14.6. Die Vorschriften des Lieferantenregresses entsprechend § 445 a BGB finden keine Anwendung, es sei denn, der Endkunde ist ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

15. Schadensersatz:

15.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.2. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

15.3. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16. Verjährung

Gewährleistungsansprüche des Bestellers (außer Schadensersatzansprüche) verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Ist ein Mangel arglistig verschwiegen oder geht es um die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

17. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

17.1. Soweit mit dem Besteller im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

17.2. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht zum Zwecke der Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

17.3. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir ferner berechtigt, wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.

18. Präferenzklärung

Können für eine Ware aufgrund ihrer Präferenzcharakteristika zollrechtliche Erleichterungen gewährt werden, erstellen wir bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzcharakteristika (Lieferantenerklärung, Ursprungsangabe auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift. Wir bestätigen, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erfolgt.

19. Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

20. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht, welches am Sitz des Verkäufers Anwendung findet, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

21. Handelsklauseln

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2020.

22. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

23. Beachtung unseres Code of Conduct

Unser Code of Conduct (nachzulesen unter http://www.orioncarbons.com/compliance_guidelines) liegt der Geschäftsbeziehung zu Grunde und ist für uns und den Besteller bindend.